

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 92

Grundlagen des Grundgesetzes

Geburtstagssymposium für Horst Dreier

Herausgegeben von
Fabian Wittreck



Duncker & Humblot · Berlin

FABIAN WIT'TRECK (Hrsg.)

Grundlagen des Grundgesetzes

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 92

Grundlagen des Grundgesetzes

Geburtstagssymposium für Horst Dreier

Herausgegeben von

Fabian Wittreck



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-15489-0 (Print)

ISBN 978-3-428-55489-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85489-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Am 7. September 2014 vollendete Horst Dreier sein sechzigstes Lebensjahr. Aus diesem Anlaß versammelten sich eine Woche später Freunde, Kollegen und Schüler des Jubilars, um ihn mit einem wissenschaftlichen Symposium zu ehren. Dies geschah auf die freundliche Einladung der Carl Friedrich von Siemens Stiftung in deren stimmungsvollen Räumen im Nymphenburger Schloßrondell; den von heiterem Wetter begünstigten Tag beschloß ein festliches Abendessen in der Orangerie.

Der vorliegende Band dokumentiert die zu Ehren von Horst Dreier an diesem Tag gehaltenen Vorträge und Ansprachen in ihrer zeitlichen Reihenfolge. An den Anfang gestellt sind die wissenschaftlichen Vorträge der fünf Schülerinnen und Schüler des Jubilars. Da Horst Dreier wie kaum ein anderer Staatsrechtslehrer für eine Deutung und Interpretation der geltenden Verfassung steht, die stets methodensensibel deren rechtsphilosophischen wie verfassungsgeschichtlichen Grundlagen nachspürt (und mit gleicher Sorgfalt und Wachsamkeit die Einhaltung der normativen Grenzen einer solchen Inbezugnahme anmahnt und vorlebt), lag es nahe, die Fundamente des Grundgesetzes als einigende Klammer der Beiträge zu wählen. In diesem gemeinsamen Rahmen sollte dann jeder Vortrag den jeweiligen akademischen „Fingerabdruck“ tragen und charakteristisch für die je eigene Art sein, (Staats-)Rechtslehre zu treiben. Das Ergebnis akzentuiert, so die Hoffnung, nicht nur die geistige Spannbreite, in der Horst Dreier akademische Laufbahnen angestoßen, angeregt und gefördert hat, sondern legt auch Zeugnis von der Liberalität des Jubilars ab: Keiner der vortragenden Schülerinnen und Schüler ist von ihm promoviert *und* habilitiert worden – diese Bereitschaft, sowohl loslassen zu können als auch dem *homo novus* ohne „Stallgeruch“ eine Chance zu geben, dürfte in dieser Form und Dichte einzigartig sein und erfüllt alle Beitragenden mit be-

sonders tiefer Hochachtung. Um dieses Format getreulich abzubilden, sind die Texte hier durchgehend in der – geringfügig überarbeiteten und mit Fußnoten versehenen – Vortragsform abgedruckt. Auf eine Dokumentation der ebenso angeregten wie anregenden Diskussion wurde verzichtet.

Hingegen enthält der Band die während des Abendessens gehaltene Laudatio auf Horst Dreier aus der Feder von Helmuth Schulze-Fielitz sowie die Tischrede von Hasso Hofmann. Beiden sei herzlich für die Bereitschaft gedankt, ihre Texte zur Verfügung zu stellen. Abgerundet wird der Band durch die Teilnehmerliste, das aktuelle Publikationsverzeichnis des Jubilars sowie die Kurzviten der Beitragenden, aus denen jeweils auch die Rolle hervorgeht, die Herr Dreier für ihren akademischen Werdegang gespielt hat.

Der Herausgeber ist vielfältig zu Dank verpflichtet. An erster Stelle sei Herr Dr. Florian Simon vom Verlag Duncker & Humblot genannt, der den Symposiumsband bereitwillig in das Verlagsprogramm sowie die vom Jubilar besonders geschätzte Reihe der „Wissenschaftlichen Abhandlungen“ aufgenommen hat; der Band setzt hier quasi eine akademische Familientradition fort. Herzlicher Dank gilt ferner den Referierenden für die Bereitschaft, am Symposium mitzuwirken, wie die reibungslose Zusammenarbeit. Für seine großzügige Hilfe sei weiterhin Herrn Schulze-Fielitz ganz besonders gedankt. Schließlich danke ich sowohl den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Würzburger Lehrstuhl von Horst Dreier für die von ihnen bereitgestellten Informationen und Texte sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Münsteraner Instituts für die Unterstützung bei der Korrektur der Texte wie der Beschaffung der letzten Nachweise.

Der Herausgeber überreicht den Band schließlich seinem akademischen Lehrer als Ausdruck des tief empfundenen Dankes für die Räume, die er aufgestoßen, und die Wege, die er geebnet hat; für die stete Bereitschaft zum Gespräch auf Augenhöhe – und für seine Langmut.

Inhaltsverzeichnis

Das Christentum als Fundament des Grundgesetzes? Von <i>Fabian Wittreck</i>	1
Die Bedeutung der Aufklärungsphilosophie für das Verfassungsrecht: Fundament oder Ornament? Von <i>Armin Engländer</i>	55
Die Volkssouveränität als Grund und Grenze der Verfassungsgeltung Von <i>Axel Tschentscher</i>	75
Freiheit und Gleichheit – Freiheit durch Gleichheit? Von <i>Frauke Brosius-Gersdorf</i>	93
Europa – Grund oder Grenze des Grundgesetzes? Von <i>Andreas Funke</i>	117
Tischrede Von <i>Hasso Hofmann</i>	141
Laudatio auf Horst Dreier Von <i>Helmuth Schulze-Fielitz</i>	145
Teilnehmer des Symposiums am 19. September 2014	153
Schriftenverzeichnis von Horst Dreier	159
Die Autoren	189

Das Christentum als Fundament des Grundgesetzes?

Von *Fabian Wittreck*

I.	Fundamentierungslast und Deutungslust	1
II.	„Verfassungsfundamente“ als Verfassungsvoraussetzungen ..	4
	1. Genese: Vorverfassungsrechtliche Voraussetzungen	5
	2. Soziale Geltung: Außerverfassungsrechtliche Voraussetzungen	11
	3. Ideelle Geltung: Überverfassungsrechtliche Voraussetzungen	16
III.	„Christentum“ als potentieller Verfassungsfaktor	22
	1. Christentum als Institution	23
	2. Christentum als geistige/geistliche Wirkkraft	25
	3. (Nach-)Christentum als Kulturtradition	30
IV.	Grundgesetzlektionen: Christentum als Fundament?	33
	1. Affirmation	33
	2. Akkulturation	40
	3. Dissoziation	43
V.	Fundamente der Verfassung und Fundamente des Glaubens ..	48

I. Fundamentierungslast und Deutungslust

Ist das Christentum das oder wenigstens ein Fundament des Grundgesetzes? Hier liegt es nahe, zunächst die einschlägigen Autoritäten zu konsultieren. Nun mag der Leser fragen, was Autoren als Autoritäten qualifiziert¹. Ich habe mich naheliegen-

¹ Für das Privatrecht instruktiv *Nils Jansen*, Informelle Autoritäten in der Entwicklung des transnationalen Privatrechts, in: Graf-Peter Callies (Hrsg.), *Transnationales Recht. Stand und Perspektiven*, Tübingen 2014, S. 115 ff.

derweise an den VDStRLVGZE orientiert, also den ebenso geheimen wie gestrengen Richtlinien der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer über die Vermessung von Geweihen und das Zählen ihrer Enden². Auf dieser Grundlage ist das Meinungsbild durchaus gespalten. Auf der einen Seite hat *Dieter Grimm* das Geburtstags Symposium für *Michael Stolleis* mit der Feststellung beschlossen, die notwendige „Konsensbasis [könne] in Zeiten wachsender Individualisierung, fortschreitender Auflösung religiös bestimmter Milieus, zunehmender Multireligiösität keine konfessionelle sein, nicht einmal eine überkonfessionell christliche“³. Auf der anderen Seite steht das vielzitierte *Böckenförde*-Diktum mitsamt seinen im Laufe der Jahrzehnte angewachsenen exegetischen Jahresringen⁴.

² Eingehend *Helmuth Schulze-Fielitz*, Leicht spekulative Notizen zur Reputationshierarchie in der deutschen Staatsrechtslehre, in: ders., Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, Tübingen 2013, S. 187 ff.; vgl. *dens.*, Was macht die Qualität öffentlich-rechtlicher Forschung aus? (2002), ebda., S. 298 ff. Instrukтив ferner *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. IV: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012, S. 82 ff., 411 ff., 455 ff., 636 ff. Vgl. zuletzt die einzelnen Beiträge in *Peter Häberle/Heinrich Amadeus Wolff* (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland – Österreich – Schweiz, Berlin/Boston 2015 sowie in *Carsten Kremer* (Hrsg.), Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik (1949–1977), Tübingen 2017.

³ *Dieter Grimm*, Zusammenfassung, in: Pascale Cancik/Thomas Henne/Thomas Simon/Stefan Ruppert/Miloš Vec (Hrsg.), Konfession im Recht. Auf der Suche nach konfessionell geprägten Denkmustern und Argumentationsstrategien in Recht und Rechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 2009, S. 181 (183).

⁴ *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation (1967), in: ders., Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit. Beiträge zur politisch-theologischen Verfassungsgeschichte 1957–2002, Münster 2004, S. 213 (219): „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ (i. O. durch Kursivierung hervorgehoben, F. W.); vgl. dazu *Georg Essen*, Sinnstiftende Unruhe im System des Rechts. Religion im Beziehungsgeflecht von modernem Verfassungsstaat und säkularer Zivilgesellschaft, Göttingen 2004, S. 54 ff.; die Beiträge in

Wichtiger als das Aufzeigen eines wissenschaftlichen Dissenses ist an dieser Stelle jedoch seine kritische Kontextualisierung. Die Frage „Christentum als Fundament der Verfassung?“ ist keine akademische, sondern eine simple Machtfrage⁵. Daß es hier um Deutungshoheit über zentrale Figuren der Verfassung geht, illustriert besonders deutlich die Reaktion auf die Feststellung des ehemaligen Bundespräsidenten *Christian Wulff*, der Islam gehöre inzwischen auch zu Deutschland⁶. Niemand Geringeres als der (ebenfalls ehemalige) Bischof von Limburg hat ihm daraufhin entgegengehalten, zentrale Errungenschaften des freiheitlichen Verfassungsstaates verdankten sich der christlich-abendländischen Tradition⁷.

Ich will den Versuch einer etwas differenzierteren Antwort in drei Schritten unternehmen. Ich muß zunächst fragen, welche Relevanz eine bejahende Antwort hätte – was bedeutet es, wenn eine außerrechtliche geistige Größe als „Verfassungsfundament“ identifiziert wird (II.)? In umgekehrter Perspektive ist zu klären, was „Christentum“ als Referenzgröße bezeichnen kann (III.). Auf dieser Grundlage ist sodann in die Exegese des Grundge-

dem Band von *Hermann-Josef Große Kracht/Klaus Große Kracht* (Hrsg.), *Religion – Recht – Republik. Studien zu Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Paderborn 2014 sowie zuletzt *Horst Dreier*, *Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne*, München 2018, S. 189ff.

⁵ Pointiert *Martin Kriele*, *Zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte*, in: Norbert Achterberg (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Politik. Festschrift für Hans Ulrich Scupin*, Berlin 1973, S. 187 (187f.); im Anschluß daran *Fabian Wittreck*, *Christentum und Menschenrechte. Schöpfungs- oder Lernprozeß?*, Tübingen 2013, S. 1f.

⁶ *Christian Wulff*, Rede zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit am 3.10.2010 in Bremen, abrufbar unter www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Christian-Wulff/Reden/2010/10/20101003_Rede.html.

⁷ *Franz Peter Tebartz-van Elst*, *Haben wir eine christliche Leitkultur?*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 240 v. 15.10.2010, S. 34. Vgl. dazu nur *Thomas Schüller*, *Zu einigen kirchenrechtlichen Dimensionen der Causa Tebartz-van Elst*, in: Joachim Valentin (Hrsg.), *Der „Fall“ Tebartz-van Elst. Kirchenkrise unter dem Brennglas*, Freiburg i. Br. u. a. 2014, S. 119ff.